

**Az.: 766.0018/17/1.2.2.2**

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Firma Oelentruper Anlagen GmbH & Co. KG, Oelentrup 1, 32694 Dörentrup, beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten motorischen Satelliten-Blockheizkraftwerkes (BHKW), der zugehörigen Tankanlagen und Nebeneinrichtungen, am Standort Tramsmeiers Berg 1, 32694 Dörentrup, Gemarkung Humfeld, Flur 7, Flurstück 401. Das beantragte Vorhaben unterliegt (zusammen mit dem bereits vorhandenen, bisher baurechtlich genehmigten BHKW) dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4 des BImSchG i. V. mit der Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, Nr. 1.2.2.2 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, so dass gem. § 7 Abs. 2 S. 2-6 keine UVP-Pflicht besteht. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hier war insbesondere die Lage des Vorhabens in der Nähe des FFH-Gebietes „Begatal“ (DE-3919-302) und des Naturschutzgebietes „Begatal“ (NSG Nr. 2.1-5 des Landschaftsplanes Nr. 6 „Oberes Begatal“) zu beachten sowie das Landschaftsschutzgebiet „Lipper und Pyrmonter Bergland“ (LSG Nr. 2.2-1 des Landschaftsplanes Nr. 6 „Oberes Begatal“), welches die Vorhabenfläche umschließt. Im Ergebnis war keine Betroffenheit der fraglichen Schutzgebiete festzustellen.

Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) unter: „Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Hildebrand